

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GEA Group Aktiengesellschaft**

Der Aufsichtsrat gibt sich ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung, wovon insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen umfasst sind. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung des Vorstands und den Beschlüssen des Aufsichtsrats laufend und regelmäßig, rückblickend und vorausschauend, zeitnah und umfassend über Lage und Entwicklung des Unternehmens in allen Geschäftsbereichen nach aussagefähigen Sparten und Produktgruppen schriftlich und mündlich unterrichtet. Dies gilt nicht nur für die Konzernobergesellschaft, sondern auch für alle verbundenen Gesellschaften sowie für alle wesentlichen Beteiligungen, deren Entwicklung für das Gesamtunternehmen von Bedeutung ist. Über besondere Risiken, die nennenswerte Auswirkungen für das Gesamtunternehmen haben können, ist ebenfalls zu berichten.
- (3) Entscheidungs- und Beratungsvorlagen folgen einem dafür entwickelten und bei Bedarf fortzuschreibenden Aufsichtsrats-Informationssystem, welches gewährleistet, dass der Aufsichtsrat das verfügbare Beratungspotential einbringen und seiner Überwachungspflicht gerecht werden kann.
- (4) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat in der Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Er wird durch den Vorstand bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, unverzüglich unterrichtet. Er soll auch zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.
- (5) Der Aufsichtsrat – und ebenso ein Aufsichtsratsausschuss im Rahmen seines Aufgabenbereichs – kann ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, Entscheidungen des Aufsichtsrats oder des Aufsichtsratsausschusses intern durch Kontakte mit dem Vorstand vorzubereiten oder den Vorstand in einer bestimmten Angelegenheit oder einem bestimmten Aufgabenbereich zu beraten. Wenn der Vorstand einem derart beauftragten Mitglied des Aufsichtsrats oder des Aufsichtsratsausschusses einen Bericht erstattet, hat das beauftragte Mitglied die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Ausschusses spätestens in der nächsten Sitzung über den Inhalt des Berichts zu unterrichten.
- (6) Die Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Angelegenheiten des Unternehmens obliegt dem Vorstand. Demgemäß wenden sich die Mitglieder des Aufsichtsrats mit ihren Informationswünschen an den Vorstand. Auskunftersuchen an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Angehörige verbundener Unternehmen sind nur aus besonderem Anlass zulässig und dürfen auch dann im Regelfall nur in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied erfolgen.

- (7) Der Aufsichtsrat bzw. seine Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sachverständige hinzuziehen. Die Hinzuziehung soll in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden erfolgen.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft im Aufsichtsrat**

- (1) Aufsichtsratsmitglieder sollen vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtieren als bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze). Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird erwartet, dass sie möglichst an allen, im Regelfall mindestens aber an 75 Prozent aller Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, teilnehmen.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
- (4) Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Bei der Festlegung der angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses sowie der Vorsitzende des Präsidialausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben.
- (5) Die vorstehenden Regeln sowie die Zielsetzungen bzw. Festlegungen des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

## **§ 3**

### **Sitzungen**

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail); sie kann im Ausnahmefall, insbesondere in dringenden Fällen, auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und die vollständigen Sitzungsunterlagen zu übersenden. Diese müssen so gestaltet sein, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgeben können. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum 4. Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands sein muss, und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll aber regelmäßig auch ohne die Vorstandsmitglieder tagen. Vorstehende Regelungen dieses Abs. 3 gelten nur insoweit, als der Aufsichtsrat nicht anderes bestimmt.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich, per Telefon- oder Videokonferenz oder durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (2) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend § 3 Abs. 1 mit der Einladung angekündigt und zu denen rechtzeitig Sitzungsunterlagen gemäß § 3 Abs.1 übersandt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht gemäß § 3 Abs. 1 bekanntgemacht worden, so darf über ihn nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Die Bestimmung, wann die Wiederholung der Abstimmung stattfindet, trifft der Vorsitzende. Ergibt die erneute Abstimmung wiederum Stimmengleichheit, so kann der Vorsitzende die gesetzliche Zweitstimme abgeben. Im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende auch hinsichtlich der Zweitstimme der schriftlichen oder in Textform übermittelten Stimmabgabe bedienen. Dem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, in Textform übermittelte odertelefonische Stimmabgaben gefasst werden. Die angeordnete Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats ihr nicht unverzüglich widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 5**

### **Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die ungeachtet des Abs. 2 von dem Protokollführer (§ 3 Abs. 3) zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Die Niederschriften, Ausfertigungen von Beschlüssen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats unterzeichnet der Vorsitzende.
- (3) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern in Abschrift übermittelt.
- (4) Sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erklärt wird, gelten die Niederschriften nach Abs. 1 und 3 als genehmigt.
- (5) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und zugleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse bereits in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

## **§ 6**

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Vorstand wird das Jahresbudget (Konzern) dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Budgetjahres zur Genehmigung vorlegen.
- (2) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Behandlung des Budgets gemäß Abs. 1 genehmigt wurden:
  - a) Erwerb, Gründung, Veräußerung oder sonstige Veränderung (Erhöhung, Minderung, Auflösung) von Beteiligungen oder Unternehmensteilen, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag (Equity Value bzw. - falls höher - Enterprise Value) handelt, der EURO 40 Mio. übersteigt, oder soweit das Geschäft bei Veräußerungen zu einem Buchverlust oder negativem Cash Flow von mehr als EURO 40 Mio. führt. Zustimmungspflichtig sind auch Entscheidungen in Bezug auf Geschäfte gemäß Satz 1, die zu einer bilanziellen Umgliederung solcher Beteiligungen in „discontinued operations“ führen. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei Geschäften gemäß Satz 1, wenn es sich um rein konzerninterne Vorgänge handelt.
  - b) Erwerb von Grundstücken und / oder Grundstücksrechten bzw. Verfügung über

Grundstücke und / oder Grundstücksrechte, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der EURO 40 Mio. übersteigt. Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn es sich um rein konzerninterne Vorgänge handelt.

- c) Vornahme von Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Neueinrichtungen von Immobilien, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der EURO 40 Mio. übersteigt.
  - d) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbaren Verträgen mit Gesellschaften anderer Rechtsform, es sei denn, die Vertragspartner sind ausschließlich Gesellschaften, deren Anteile zu 100% im Konzern gehalten werden.
  - e) Aufnahme neuer bzw. Aufgabe vorhandener wesentlicher Arbeits- und Fabrikationszweige.
- (3) Die Zustimmungserfordernisse gemäß vorstehendem Abs. 2 gelten auch für entsprechende Geschäfte bei verbundenen Unternehmen sowie für Put und/oder Call-Vereinbarungen, soweit die Ausübung des Puts oder Calls zur Realisierung der in Abs. 2 genannten Geschäfte führen kann.

## **§ 7**

### **Weitere Aufgaben**

Neben und in Konkretisierung der bereits aus Gesetz, Satzung und § 6 dieser Geschäftsordnung vorgegebenen Zuständigkeiten hat der Aufsichtsrat die folgenden Aufgaben und Pflichten:

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig eine Selbstbeurteilung zur Wirksamkeit und Effizienz der eigenen Tätigkeit sowie der Tätigkeit seiner Ausschüsse vor.
- (2) Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist darauf zu achten, dass diese im Regelfall nicht länger amtierend sind als bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres.
- (3) Auf Vorschlag des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses beschließt der Aufsichtsrat das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit dem Vorstandsvergütungssystem fest. Der Aufsichtsrat überprüft das Vorstandsvergütungssystem regelmäßig.

## **§ 8**

### **Verschwiegenheit/D&O-Versicherung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- (2) Die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat, soweit sie schriftlich erstellt worden sind, sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§ 90 Abs. 5 Satz 2 AktG).
- (3) Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abgeschlossen, in die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats einbezogen sind.

## **§ 9 Interessenkonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf weder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen noch bei seinen Entscheidungen andere persönliche Interessen verfolgen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenlegen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **§ 10 Allgemeine Regeln für Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat folgt den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine effiziente Tätigkeit durch die Bildung von Ausschüssen und die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen in die Ausschüsse zu unterstützen. Er bildet deshalb neben dem nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Ausschuss ein Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss (§ 11), einen Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss (§ 12) und einen Nominierungsausschuss (§ 13). Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung (§ 11 Abs. 1 der Satzung), soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der jeweilige Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder (darunter der Ausschussvorsitzende) an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende des Ausschusses bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen; dies gilt nicht für Abstimmungen in dem nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Ausschuss. Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Ausschüsse festgelegten Regelungen sowie die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder sich kraft Gesetzes etwas anderes ergibt.
- (3) Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.

## § 11 Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss

- (1) Der Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende als Ausschussvorsitzender, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sowie je ein weiteres Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Der Aufsichtsrat erlässt eine eigene Geschäftsordnung für den Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss.

Der Ausschuss ist zuständig für bzw. entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats;
- b) die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Vorstandsmitgliedern (insbes. Abschluss, Änderung, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge einschließlich der Vergütung), wobei über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder abschließend der Gesamtaufichtsrat zu beschließen hat; Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind ebenfalls dem Gesamtaufichtsrat vorbehalten;
- c) die Vorbereitung der Personalentscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Besetzung des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für die langfristige Nachfolgeplanung;
- d) Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG oder sonstigen Nebentätigkeiten sowie die Behandlung von Interessenkonflikten einzelner Vorstandsmitglieder;
- e) die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, wobei in Vergütungsangelegenheiten der Gesamtaufichtsrat zu entscheiden hat;
- f) die Genehmigung von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen gemäß § 114 AktG;
- g) die Genehmigung von Krediten nach den §§ 89, 115 AktG;
- h) unbeschadet der vorstehend unter lit. f) und lit. g) geregelten Zuständigkeiten, die Zustimmung zu wesentlichen Geschäften (Gegenstandswert über EUR 50.000) zwischen dem Unternehmen (GEA Group Aktiengesellschaft bzw. mit dieser verbundene Unternehmen) einerseits und den Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedern sowie ihnen im Sinne von § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG nahestehenden Personen andererseits;
- i) die Zustimmung zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten durch Vorstandsmitglieder außerhalb des Konzerns;
- j) die Behandlung der Strategie des Unternehmens gemeinsam mit dem Vorstand, insbesondere der Nachhaltigkeitsstrategie sowie wichtiger Grundsatzfragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*ESG – Environmental, Social & Governance*) und deren Umsetzung, unbeschadet der spezielleren Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse des Aufsichtsrats;
- k) der Investitionen und Finanzierungen gemeinsam mit dem Vorstand;

- l) die Zustimmung zu den in § 6 Abs. 2 a), Abs. 3 genannten Geschäften, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag (Equity Value bzw. - falls höher - Enterprise Value) handelt, der EURO 20 Mio., nicht aber EURO 40 Mio. übersteigt, oder soweit das Geschäft bei Veräußerungen zu einem Buchverlust von mehr als EURO 5 Mio. oder einem negativem Cash Flow von mehr als EURO 2 Mio. führt. Zustimmungspflichtig sind auch Entscheidungen in Bezug auf Geschäfte gemäß Satz 1, die zu einer bilanziellen Umgliederung solcher Beteiligungen in „discontinued operations“ führen. Das Zustimmungserfordernis entfällt bei Geschäften gemäß Satz 1, wenn es sich um rein konzerninterne Vorgänge handelt;
  - m) die Zustimmung zu den in § 6 Abs. 2 b)-c), Abs. 3 genannten Geschäften, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der EURO 20 Mio., nicht aber EURO 40 Mio. übersteigt. Das Zustimmungserfordernis entfällt im Hinblick auf § 6 Abs. 2 b) bei Geschäften gemäß Satz 1, wenn es sich um rein konzerninterne Vorgänge handelt;
  - n) die Zustimmung zur Vereinbarung von Finanzierungsinstrumenten wie Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aufnahme von langfristigen Anleihen, Leasing, Factoring, sonstigen Off-Balance-Finanzierungen, jeweils soweit sie außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen, nicht aber zur Aufnahme und Benutzung der im Geschäftsgang üblichen Bank- und Warenkredite;
  - o) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten, Bürgschaften, Garantien oder vergleichbaren Sicherungsmitteln, soweit sie außerhalb des üblichen Geschäftsgangs liegen;
  - p) die Zustimmung zu konzernweit einzuführenden Erfolgsbeteiligungsmodellen nach Diskussion im Plenum, wobei in Vorstandsangelegenheiten der Gesamtaufsichtsrat zu beschließen hat;
  - q) die Zustimmung zu grundsätzlichen Veränderungen des Pensionssystems nach Diskussion im Plenum, wobei in Vorstandsangelegenheiten der Gesamtaufsichtsrat zu beschließen hat.
- (2) Unbeschadet der Zuordnung der Zuständigkeit auf den Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss hinsichtlich der in Absatz 1 j), k), l), m) und n) genannten Themen bleibt es bei der Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis des Gesamtaufsichtsrats, wenn es sich um Vorgänge handelt, die für die Gesellschaft von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung sind oder die der Aufsichtsrat durch Entscheidung an sich zieht.

## **§ 12**

### **Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss**

- (1) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, wobei je zwei von den Anteilseigner- und den Arbeitnehmervertretern gewählt werden. Der Aufsichtsrat erlässt eine eigene Geschäftsordnung für den Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss.
- (2) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung (hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung), der Informations- und Cybersicherheit, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sowie der Compliance.

- (3) Der Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss steht dem Vorstand beratend in den entsprechenden Themengebieten zur Verfügung. Der/die Prüfungs- und Cybersicherheitsausschussvorsitzende steht als einer/eine von zwei Finanzexperten bzw. Finanzexpertinnen des Aufsichtsrats zwischen den Sitzungsterminen mit dem Finanzvorstand der Gesellschaft in regelmäßigem Austausch. Die Geschäftsordnung für den Prüfungs- und Cybersicherheitsausschuss enthält nähere Regelungen zu Aufgaben und Arbeitsweise des Prüfungs- und Cybersicherheitsausschusses.

### **§ 13**

#### **Nominierungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei weitere mehrheitlich von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Die zwei weiteren Mitglieder des Nominierungsausschusses werden von den Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats gewählt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung, unter Berücksichtigung der Zielzusammensetzung und des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung, geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vorzuschlagen.